

1. Sachverhalt¹

Der hochverschuldete A plant gemeinsam mit seiner Ehefrau B und seiner Mutter C mehreren Versicherungsgesellschaften seinen Tod vorzuspiegeln, um so die Auszahlung der Versicherungssummen zu erreichen. Anschließend wollen A und B mit dem erlangten Geld in die USA auswandern. Auch C soll finanziell an den Erlösen beteiligt werden. A schließt daraufhin in kurzer Zeit zwölf Lebensversicherungen ab, welche sein Todesrisiko abdecken. Im Falle seines Versterbens sollen Versicherungsleistungen in Millionenhöhe an B und C ausgezahlt werden. In allen Versicherungsverträgen wird die Zahlung der Versicherungssumme von der Vorlage der Sterbeurkunde abhängig gemacht. Zudem ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die unverzügliche Benachrichtigung der Versicherungen hierüber erforderlich.

Ein Jahr später fingiert A seinen Tod mittels eines angeblichen Bootsunfalls. Anschließend versteckt er sich bei C. Daraufhin gibt B, wie verabredet, bei der Polizei eine Vermisstenanzeige auf. Gemeinsam mit C meldet sie den „tödlichen Unfall“ des A allen Versicherungen. A, B und C wissen, dass dies allein zur Auszahlung der Versicherungssumme nicht ausreicht. In den folgenden Monaten versucht B mit Nachdruck eine amtliche Todesbescheinigung bei den Behörden zu erwirken, die daraufhin misstrauisch werden. Bei einer angeordneten Durchsuchung im Haus der C wird A

Dezember 2022

Versichert-fürs-Leben-Fall

Eingehungsbetrug / Gefährdungsschaden

§ 263 StGB

famos-Leitsätze:

1. Schon bei Abschluss einer Lebensversicherung mit der Absicht, den Eintritt des Versicherungsfalles alsbald zu fingieren, kann ein Betrug i.S.v. § 263 Abs. 1 StGB verwirklicht sein.
2. Beim Eingehungsbetrug ist der Vermögensschaden im Wege einer wirtschaftlichen Betrachtung konkret zu beziffern.

BGH, Urteil vom 8. Dezember 2021 – 5 StR 236/21; veröffentlicht in NStZ 2022, 409.

auf dem Dachboden gefunden. Keine Versicherung zahlt die Versicherungssumme aus.

Das LG spricht A, B und C von dem Vorwurf eines versuchten Betrugs gemäß §§ 263 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB² in zwölf Fällen frei. Die Staatsanwaltschaft legt gegen das Urteil Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Bei seiner Beurteilung des Sachverhalts hat das LG ausschließlich die Strafbarkeit der Angeklagten wegen Erfüllungsbetrugs geprüft, nicht hingegen wegen Eingehungsbetrugs.

Zur Tatbestandsverwirklichung eines Betrugs gemäß § 263 Abs. 1 bedarf es einer Täuschung über Tatsachen, eines hierdurch hervorgerufenen Irrtums, einer daraufhin veranlassten Vermögensverfügung sowie eines

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Alle folgenden Normen ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

daraus entstehenden Vermögensschadens. Subjektiv muss der Täter neben dem Vorsatz bzgl. der objektiven Tatbestandsmerkmale die Absicht haben, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen.³

Bei einem Erfüllungsbetrug liegt der Vermögensschaden in der Erbringung einer Leistung, deren wirtschaftlicher Wert durch die Gegenleistung nicht ausgeglichen wird.⁴ Im vorliegenden Fall haben die Versicherungen jedoch keinen Geldbetrag ausgezahlt, sie haben mithin keine Leistung erbracht. Folglich ist der Erfüllungsbetrug hier nicht vollendet, allenfalls versucht. Um in das Versuchsstadium einzutreten, muss der Täter unmittelbar zur Tat ansetzen (§ 22). Voraussetzung dafür ist, dass er subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht es los“ überschreitet und objektiv Handlungen vornimmt, die ohne wesentliche Zwischenschritte unmittelbar in die Tatbestandsverwirklichung einmünden sollen.⁵ Nach Vorstellung von A, B und C lag in der Vorlage der Sterbeurkunde bei den Versicherungen allerdings ein wesentlicher Zwischenschritt zur Erlangung des Geldes. Da sie diese nicht einreichen konnten, fehlte es am unmittelbaren Ansetzen zur Tat. Somit wurde das Versuchsstadium nicht erreicht, weshalb das LG die Angeklagten von dem Vorwurf des versuchten Erfüllungsbetrugs in zwölf Fällen freigesprochen hat.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob sich A, B und C bereits mit Abschluss der

Lebensversicherungen wegen vollendeten **Eingehungsbetrugs** gemäß § 263 Abs. 1 strafbar gemacht haben. Der Eingehungsbetrug ist dadurch gekennzeichnet, dass alle Tatbestandsvoraussetzungen, insbesondere die Vermögensverfügung und der Vermögensschaden, bereits **im Zeitpunkt der Eingehung eines Vertrags** vorliegen.⁶ Nach der Rspr. umfasst das Vermögen alle geldwerten Güter einer Person, die einen wirtschaftlichen Wert haben (wirtschaftlicher Vermögensbegriff).⁷ Die h.L. fordert darüber hinaus einschränkend, dass diese geldwerten Güter von der Rechtsordnung anerkannt sind (juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff).⁸ Bei einem Eingehungsbetrug liegt die Vermögensverfügung in der mit Abschluss des Vertrags eingegangenen Verpflichtung.⁹ Die Versicherungen haben sich mit Vertragsabschluss gegenüber A verpflichtet, im Falle seines Todes die Versicherungssummen an B und C auszuzahlen. Da A schon bei Vertragsschluss plante, seinen Tod alsbald zu fingieren, könnte bereits in der Eingehung der Zahlungsverpflichtung ein Vermögensschaden liegen.

Ein Vermögensschaden i.S.v. § 263 Abs. 1 ist jede nachteilige Vermögensdifferenz, die nicht durch ein unmittelbar aus der Vermögensverfügung fließendes Äquivalent wirtschaftlich voll ausgeglichen wird (Prinzip der Gesamtsaldierung).¹⁰ Der Schaden besteht bei einem Eingehungsbetrug in einem wirtschaftlichen Missverhältnis der beiderseitigen

³ Zu den Tatbestandsmerkmalen des Betrugs detailliert z.B. *Rengier*, Strafrecht BT I, 24. Aufl. 2022, § 13 Rn. 1 ff.

⁴ Vgl. *Eisele*, Strafrecht BT II, 6. Aufl. 2021, Rn. 589.

⁵ BGHSt 26, 201, 202 ff; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, 52. Aufl. 2022, Rn. 947.

⁶ *Hilgendorf/Valerius*, Strafrecht BT II, 2. Aufl. 2021, § 7 Rn. 87. Zum Eingehungsbetrug auch [Lehmann/Zerbe, famos 08/2013, 1, 3](#).

⁷ BGHSt 16, 220, 221; BVerfG NJW 2009, 2370, 2371.

⁸ *Perron*, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 263 Rn. 82; *Rengier* (Fn. 3), § 13

Rn. 119. Zu den verschiedenen Vermögensbegriffen [Bolender/Rinck, famos 04/2018, 1, 2 ff.](#); [Maecker/Leiß, famos 02/2012, 1, 2 f.](#)

⁹ *Kudlich*, Strafrecht BT I, 5. Aufl. 2021, S. 105; *Saliger*, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 263 Rn. 236.

¹⁰ *Eisele* (Fn. 4), Rn. 574; *Wessels/Hillenkamp/Schuhr*, Strafrecht BT II, 44. Aufl. 2021, Rn. 566. Zum Prinzip der Gesamtsaldierung vgl. BGHSt 16, 220, 221; 53, 199, 201; 61, 149, 152; *Heger*, in Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 263 Rn. 36.

Vertragsverpflichtungen zum Nachteil des Betrugsofffers.¹¹ Dieses Missverhältnis liegt i.d.R. vor, wenn der Getäuschte einen Anspruch erlangt, der wirtschaftlich weniger wert ist als die Verpflichtung, die er eingegangen ist.¹² Bei einem Eingehungsbetrug kann der Vermögensschaden daher lediglich in einer konkreten Gefährdung des Vermögens gesehen werden.¹³ Im Vergleich zum Erfüllungsbetrug ist der Eingehungsbetrug bereits vor einer Leistung des Getäuschten vollendet. In diesem frühen Verwirklichungsstadium des Betrugs sind an den Schadenseintritt hohe Anforderungen zu stellen.¹⁴ Nach den Grundsätzen der schadensgleichen Vermögensgefährdung – vorzugsweise als Gefährdungsschaden bezeichnet –¹⁵ muss sich die Gefahr eines tatsächlichen Vermögensverlusts bei Vertragsabschluss so verdichtet haben, dass bereits die Gefährdung eine Verschlechterung der Vermögenslage darstellt.¹⁶ Das Vermögen ist konkret gefährdet, wenn dem Getäuschten infolge eines Vertragschlusses wirtschaftliche Nachteile ernsthaft drohen.¹⁷

Ein solcher Gefährdungsschaden kann beispielsweise angenommen werden, wenn bei Abschluss eines Arbeitsverhältnisses über die fachliche Eignung getäuscht wird, da die zu erbringenden Leistungen des Täuschenden mangels Qualifikation hinter dem zukünftig gewährten Gehalt zurückbleiben werden.¹⁸

Der Eingehungsbetrug erlangt also in Fällen Bedeutung, in denen eine Leistung des Getäuschten noch nicht erfolgt ist.¹⁹

In der Rspr. ist der Eingehungsbetrug in den dargestellten Grundzügen anerkannt.²⁰ Der BGH ging im Jahr 2009 in einem vergleichbaren Fall der Versicherungstäuschung von einem vollendeten Eingehungsbetrug aus.²¹ In diesem sog. Al-Qaida-Fall schloss einer der Angeklagten in kurzer Zeit mehrere Lebensversicherungen ab, um durch das anschließende Vortäuschen seines Todes mittels inhaltlich unrichtiger Dokumente die Auszahlung der Versicherungssummen zu erreichen.²² Diese sollten zur Finanzierung der terroristischen Vereinigung Al-Qaida verwendet werden. Zu einer Auszahlung der Versicherungssummen kam es nicht, da die Angeklagten bereits zuvor in Gewahrsam genommen wurden.

Das BVerfG hob in seiner auf Verfassungsbeschwerde der Angeklagten ergangenen Entscheidung das Urteil des BGH auf.²³ Der Senat, welcher den Gefährdungsschaden als Vermögensschaden im Grundsatz anerkennt, verwies als Begründung auf die in diesem Fall nur unzureichend erfolgte Beschreibung und Bezifferung des Schadens.²⁴ Das Tatbestandsmerkmal des Vermögensschadens begrenze den Betrug als Erfolgsdelikt. Eine Überdehnung hin zu einem Gefährdungsdelikt verstoße gegen das Bestimmtheitsgebot aus

¹¹ BGHSt 16, 220, 221; vgl. BGHSt 45, 1, 4; *Wessels/Hillenkamp/Schuhr* (Fn. 10), Rn. 570.

¹² BGHSt 16, 220, 221; *Kindhäuser*, in NK, StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, § 263 Rn. 317.

¹³ *Rengier* (Fn. 3), § 13 Rn. 184; *Satzger*, in *Satzger/Schluckebier/Widmaier*, StGB, 4. Aufl. 2019, § 263 Rn. 248.

¹⁴ Vgl. *Perron*, in *Schönke/Schröder* (Fn. 8), § 263 Rn. 143; *Satzger*, in *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Fn. 13), § 263 Rn. 250.

¹⁵ BVerfGE 126, 170, 221. Zur Begrifflichkeit *Ei-sele* (Fn. 4), Rn. 577; *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 263 Rn. 157 f.; *Rengier* (Fn. 3), § 13 Rn. 185; *Tiedemann*, in LK, StGB, Bd. 9/1, 12. Aufl. 2012, § 263 Rn. 168 f.

¹⁶ BGHSt 53, 199, 202; *Perron*, in *Schönke/Schröder* (Fn. 8), § 263 Rn. 143;

Rengier (Fn. 3), § 13 Rn. 184; *Waszcynski*, JA 2010, 251, 254.

¹⁷ BGHSt 51, 165, 177; *Rengier* (Fn. 3), § 13 Rn. 184.

¹⁸ Bsp. nach *Wessels/Hillenkamp/Schuhr* (Fn. 10), Rn. 610.

¹⁹ Vgl. *Hefendehl*, in *MüKo*, StGB, Bd. 5, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 798; *Saliger*, in *Matt/Renzikowski* (Fn. 9), § 263 Rn. 236.

²⁰ RGSt 16, 1, 10; BGHSt 16, 220, 221; 51, 165, 172; BGH BeckRS 2020, 9285.

²¹ BGHSt 54, 69.

²² BGHSt 54, 69, 73 f.

²³ BVerfGE 130, 1.

²⁴ BVerfGE 130, 1, 47 ff.

Art. 103 Abs. 2 GG. Folglich sei der Vermögensschaden im Wege einer wirtschaftlichen Betrachtung konkret zu beziffern und nachvollziehbar darzulegen.²⁵ Bestehen diesbezüglich Schwierigkeiten, sei ein wirtschaftlicher Mindestschaden durch eine tragfähige Schätzung zu ermitteln.²⁶ Seit diesem Beschluss findet die Einschränkung in der Rspr. Anwendung.²⁷

In der Lit. wird der Eingehungsbetrug kritisch gesehen.²⁸ Die **Vorverlagerung der Tatvollendung** auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses berge die Gefahr einer Ausuferung des Betrugstatbestands.²⁹ Führe der Vertragsschluss als Vorstufe der Leistung bereits zu einer Betrugsstrafbarkeit, komme ab diesem Zeitpunkt ein strafbefreiender Rücktritt (§ 24) nicht mehr in Betracht.³⁰ Folglich könne ein Täter, der nicht über eine Täuschung bei Vertragsschluss hinaus handelt, einen vollendeten (Eingehungs-)Betrug verwirklichen, obwohl er bzgl. eines Erfüllungsbetrugs allenfalls das Versuchsstadium erreicht.³¹ In Fällen, in denen der Täter einen nachgelagerten Erfüllungsbetrug beabsichtigt, wird der Eingehungsbetrug teilweise mit dem Argument abgelehnt, die grundsätzliche Straflosigkeit von Vorbereitungshandlungen und die Milderungsmöglichkeit bei einer

Versuchsstrafbarkeit würden so umgangen.³² Der Eingehungsbetrug solle ausschließlich Konstellationen erfassen, in denen für die Vermögensschädigung keine weitere Täuschung erforderlich ist.³³ Der Lösungsvorschlag, den Eingehungsbetrug generell nur als Versuch zu qualifizieren,³⁴ wird mehrheitlich abgelehnt.³⁵

Bei Anerkennung der Rechtsfigur ist weiterhin das Merkmal des **Gefährdungsschadens** relevant. Die Lit. erkennt die konkrete Gefährdung von Vermögenswerten als vollgültigen Schaden an, wenn dadurch nach wirtschaftlicher Betrachtung bereits eine Verschlechterung der Vermögenslage begründet wird.³⁶ Es bestehe zwischen einem effektiven Schaden und einem Gefährdungsschaden ein quantitativer und kein qualitativer Unterschied.³⁷ Eine der Gefährdung nachgelagerte Verfügung über das Vermögen sei lediglich eine Intensivierung, welche den Schaden vertiefe.³⁸ Die Lit. stimmt den Grundsätzen des BVerfG in Bezug auf die konkrete Bezifferung des Vermögensschadens zu.³⁹ Indes ist die Grenze zwischen einer bloßen Schadensmöglichkeit und einem Gefährdungsschaden noch nicht abschließend geklärt.⁴⁰ Teilweise wird ein Vermögensschaden verneint, wenn für den Getäuschten vor der Verfügung Möglichkeiten zur Vermeidung des

²⁵ BVerfGE 130, 1, 47.

²⁶ BVerfGE 130, 1, 48.

²⁷ BGH NJW 2012, 2370, 2371; BGHSt 58, 205, 209 f.

²⁸ Perron, in Schönke/Schröder (Fn. 8), § 263 Rn. 129 f.; Saliger, in Matt/Renzikowski (Fn. 9), § 263 Rn. 236 f.

²⁹ Vgl. Perron, in Schönke/Schröder (Fn. 8), § 263 Rn. 130; Saliger, in Matt/Renzikowski (Fn. 9), § 263 Rn. 237.

³⁰ Fischer (Fn. 15), § 263 Rn. 176b; Tiedemann, in LK (Fn. 15), § 263 Rn. 175.

³¹ Vgl. Fischer (Fn. 15), § 263 Rn. 176c.

³² Vgl. Kudlich, JA 2012, 230, 232; ähnlich Fischer (Fn. 15), § 263 Rn. 176c.

³³ Kudlich, JA 2012, 230, 232.

³⁴ Schröder, JZ 1965, 513, 516.

³⁵ Hefendehl, in MüKo (Fn. 19), § 263 Rn. 809; Saliger, in Matt/Renzikowski (Fn. 9), § 263 Rn. 237.

³⁶ Vgl. Heger, in Lackner/Kühl/Heger (Fn. 10), § 263 Rn. 53; Perron, in Schönke/Schröder (Fn. 8), § 263 Rn. 143; Saliger, in Matt/Renzikowski (Fn. 9), § 263 Rn. 236.

³⁷ Satzger, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 13), § 263 Rn. 248. Ebenso BGHSt 53, 199, 202.

³⁸ Eisele (Fn. 4), Rn. 577; vgl. auch Fischer (Fn. 15), § 263 Rn. 176b. Im Einklang mit BGHSt 54, 69, 124 f.

³⁹ Fischer (Fn. 15), § 263 Rn. 176c; Perron, in Schönke/Schröder (Fn. 8), § 263 Rn. 143; Satzger, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 13), § 263 Rn. 250.

⁴⁰ So auch Satzger, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 13), § 263 Rn. 251.

Vermögensverlusts bestehen.⁴¹ Andere Stimmen stellen dagegen auf die Prognosewahrscheinlichkeit des endgültigen Schadenseintritts unter Einbeziehung wirtschaftlicher Maßstäbe ab.⁴²

3. Kernaussagen der Entscheidung

Die auf eine Sachrüge gestützte Revision der Staatsanwaltschaft hat Erfolg. Der BGH kommt zu dem Ergebnis, dass das LG bei seiner Beurteilung den Anforderungen des § 264 StPO nicht gerecht geworden ist. Das Gericht habe die Strafbarkeit der Angeklagten hinsichtlich der prozessualen Tat⁴³ (§ 264 Abs. 1 StPO) nicht vollumfänglich geprüft. Neben dem vom LG abgelehnten versuchten Erfüllungsbetrug (§§ 263 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1) hätte eine Strafbarkeit wegen vollendeten Eingehungsbetrugs (§ 263 Abs. 1) sowie einer Verabredung zum Verbrechen des banden- und gewerbsmäßigen (Erfüllungs-)Betrugs (§ 30 Abs. 2 i.V.m. § 263 Abs. 5) erwogen werden müssen.⁴⁴ Auf die beiden letztgenannten Delikte habe das LG in seinem Urteil keinen Bezug genommen.

Bezüglich fehlender Erwägungen zu einer möglichen Verwirklichung eines Eingehungsbetrugs verweist der BGH auf seine Rspr. im Al-Qaida-Fall. Nach dieser komme in Fällen einer Täuschung über die Zahlungsunwilligkeit und über die Absicht, den Versicherungsfall alsbald vorzuspiegeln, ein Eingehungsbetrug in Betracht.⁴⁵ Die in der Al-Qaida-Entscheidung entwickelten Einschränkungen des BVerfG⁴⁶ stünden grundsätzlich der Möglichkeit zur Verwirklichung eines Eingehungsbetrugs in derartigen Fällen nicht entgegen. Das LG hätte daher prüfen müssen, ob bereits mit Abschluss der jeweiligen Lebensversicherung

ein vollendeter (Eingehungs-)Betrug vorlag. Inwiefern den Versicherungen schon zu diesem Zeitpunkt ein Schaden entstanden ist, unterliege tatgerichtlicher Bewertung. Dabei müsse der Wert des Zahlungsanspruchs der Versicherungsprämien dem Wert der Risikoabsicherung gegenübergestellt werden. Entscheidende Faktoren seien die Leistungsfähigkeit und -willigkeit des Versicherungsnehmers, die Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Tatplanführung sowie Sicherungsmechanismen der Versicherung vor der Auszahlungsanordnung.

In Hinblick auf die Freisprüche von dem Vorwurf des versuchten Erfüllungsbetrugs teilt der BGH die Auffassung des LG. Er verweist den Fall jedoch aufgrund der unvollständigen Prüfung an das LG zurück (§ 354 Abs. 2 StPO).

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Der Eingehungsbetrug bleibt als umstrittene Rechtsfigur im Bereich der Vermögensdelikte für die Ausbildung sehr klausurrelevant. Bei der Prüfung eines Betrugs ist demnach das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nicht ausschließlich im Zeitpunkt einer Leistung des Getäuschten zu betrachten. Es kann auch bereits bei Vertragsschluss ein vollendeter Eingehungsbetrug vorliegen. In Fallkonstellationen, in denen eine Leistung des Getäuschten endgültig ausbleibt, sind die Vermögensverfügung sowie der Vermögensschaden in Gestalt eines Gefährdungsschadens zu problematisieren.

In der Praxis wird die Rechtsfigur des Eingehungsbetrugs fortlaufend angewandt. Gerade in den beschriebenen Fällen des Ausbleibens der Leistung hat die Prüfung der

⁴¹ Hefendehl, in MüKo (Fn. 19), § 263 Rn. 900.

⁴² Perron, in Schönke/Schröder (Fn. 8), § 263 Rn. 143; Tiedemann, in LK (Fn. 15), § 263 Rn. 172a.

⁴³ Zum prozessualen Tatbegriff detailliert [Ge-meinhardt/Schubert, famos 04/2019, 1, 2 f.](#); Volk/Engländer, Grundkurs StPO, 10. Aufl. 2021, § 13 Rn. 1 ff.

⁴⁴ Eine mögliche Strafbarkeit wegen eines Bankrotts (§ 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB) wird mangels Examensrelevanz für das erste juristische Staatsexamen in Bayern nicht thematisiert.

⁴⁵ BGHSt 54, 69, 121 f.

⁴⁶ BVerfGE 130, 1, 48 f.

Verwirklichung eines Eingehungsbetrugs zu erfolgen. Dabei sind die Grundsätze des BVerfG, wonach der vollendete Eingehungsbetrag nur bei einem wirtschaftlich konkret bezifferbaren Vermögensschaden erfüllt ist, zu beachten.

5. Kritik

Der Entscheidung des BGH ist dahingehend zuzustimmen, dass das LG einen Eingehungsbetrag zumindest hätte prüfen müssen. Die Rechtsfigur soll gerade Konstellationen erfassen, in denen ein Vertragspartner infolge einer Täuschung irrtumsbedingt einen Vertrag eingeht, bei dem der eingegangenen Verpflichtung keine gleichwertige, sondern eine dahinter zurückbleibende Forderung gegenübersteht. Findet anschließend kein Austausch der vertragsgemäßen Leistungen statt, tritt dementsprechend kein materieller Vermögensverlust ein. Nach den beschriebenen Vermögensbegriffen zählen jedoch auch Anwartschaften und Forderungen zum Vermögen als Schutzgut des § 263, soweit sie einen wirtschaftlichen Wert haben und nach Ansicht der h.L. von der Rechtsordnung anerkannt sind.⁴⁷ Die Rechtsfigur des Eingehungsbetrugs dient also gerade dem strafrechtlichen Schutz dieser Rechtspositionen. Allerdings sind an die Verwirklichung des Eingehungsbetrugs hohe Anforderungen zu stellen, um eine verfassungswidrige Ausuferung des Betrugstatbestands zu vermeiden. Es muss aus der eingegangenen Verpflichtung ein konkret bezifferbarer Gefährdungsschaden hervorgehen, eine bloße Schadensmöglichkeit reicht nicht aus. Nur in diesen engen Grenzen ist die Rechtsfigur zu befürworten.

Im vorliegenden Fall sind diese hohen Anforderungen an die Verwirklichung des Eingehungsbetrugs aber wohl nicht erfüllt. Die Annahme eines Vermögensschadens erscheint fraglich. Die Versicherungen wurden durch die Täuschung des A über seine Zahlungswilligkeit allenfalls mit einem abstrakten Vertragsrisiko

belastet. Allein die „böse Absicht“ des Täuschenden, bei einer nachgelagerten Vertragserfüllung durch Vorspiegeln des eigenen Todesfalls erneut zu täuschen, kann als Manifestation eines Gefährdungsschadens bei Vertragsschluss nicht ausreichen. Stellt man zudem auf die Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Tatausführung ab, so erscheint die Vermögensgefährdung wenig geeignet, die Vermögenslage zur Zeit des Vertragsschlusses tatsächlich zu verschlechtern. Die Versicherungssummen werden ohne Vorlage der erforderlichen Sterbeurkunde von den Versicherungen regelmäßig nicht ausgezahlt. Darüber hinaus scheint die hinreichend konkrete Bezifferung des Vermögensschadens realistisch nicht möglich. Das übernommene Versicherungsrisiko kann meist nur unzureichend geschätzt werden.

Das Urteil des BGH erzeugt im Ergebnis ein beirrendes Gefühl. Auch wenn der Senat keine Entscheidung in der Sache selbst trifft, lässt er erkennen, dass eine Verurteilung der Angeklagten wenig wahrscheinlich sein dürfte. Gerade in Hinblick auf das hohe Maß an krimineller Energie der Angeklagten, erscheint dieses Ergebnis unbefriedigend. Ebenso vermittelt die vermutliche Strafflosigkeit der Angeklagten den Eindruck, derartige Handlungen seien akzeptabel. Dies birgt die Gefahr von vermehrten Taten dieser Art, da die Täter entweder den Tatplan erfolgreich umsetzen oder sich im Fall des Scheiterns nicht strafbar machen können. Die Auslegung der bestehenden Strafvorschriften unter Beachtung dogmatischer Grundsätze lässt jedoch nur das Ergebnis eines Freispruchs zu. Die Rspr. ist an die bestehenden Gesetze gebunden. Es bleibt Aufgabe des Gesetzgebers darüber zu entscheiden, etwaige Strafbarkeitslücken zu schließen und ggf. einen neuen Straftatbestand zu schaffen.

(Wiktoria Dietrich/Nike Kabisch)

⁴⁷ Vgl. Fischer (Fn. 15), § 263 Rn. 91 f.